

Kapitel 62

Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt

Allgemeines

In dieses Kapitel gehören Bekleidung und Bekleidungszubehör sowie Teile davon (d.h. Waren, die zum Bekleiden von Männern, Frauen oder Kindern bestimmt sind, sowie Zubehör zum Verschönern oder Vervollständigen der genannten Waren), die aus beliebigen textilen Flächenerzeugnissen der Kapitel 50 bis 55, 58 und 59 oder aus Filz oder aus Vliesstoffen konfektioniert sind. Als Ausnahme gehören zu Nr. 6212 auch Waren zu Bekleidungs Zwecken, die aus gewirkten oder gestrickten Stoffen konfektioniert sind.

Waren dieses Kapitels können Teile oder Zubehör aufweisen, z.B. aus gewirkten oder gestrickten Stoffen, Kunststoff, Leder, Pelz, Metall oder Federn. Sofern diese Teile jedoch über den Umfang von einfachen Besätzen hinausgehen, sind diese Bekleidungen und Bekleidungs zubehöre in Übereinstimmung mit den besonderen Anmerkungen zu den Kapiteln (siehe insbesondere Anmerkung 4 zu Kapitel 43 betreffend das Vorhandensein von Pelz und die Anmerkung 2b) zu Kapitel 67 betreffend Teile aus Federn) oder, wenn solche Anmerkungen fehlen, nach den Allgemeinen Auslegungsvorschriften einzureihen.

Waren mit elektrischer Heizvorrichtung bleiben in diesem Kapitel eingereiht.

In Anwendung der Bestimmungen der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel gelten Bekleidungen, die auf der Vorderseite eine Öffnung aufweisen, deren zwei Teile sich links über rechts schliessen oder übereinanderlegen, als Bekleidung für Männer oder Knaben. Wenn sich die besagte Öffnung rechts über links schliesst oder übereinanderlegt, gelten diese Kleidungsstücke als Bekleidung für Frauen oder Mädchen.

Diese Bestimmungen gelten nicht in dem Fall, wo der Schnitt eines Kleidungsstückes eindeutig anzeigt, dass es für das eine oder das andere Geschlecht bestimmt ist. Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht.

Nach den Bestimmungen der Anmerkung 14 zu Abschnitt XI sind Bekleidungen, die zu verschiedenen Nummern gehören, unter ihrer entsprechenden Nummer einzureihen, auch wenn sie als Warene Zusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht sind. Dies gilt jedoch nicht für Bekleidungen, die als Zusammenstellungen aufgemacht und namentlich im Wortlaut einer Nummer genannt sind (z.B. Kostüme (Tailleurs), Pyjama, Badeanzüge). Bei Anwendung der Anmerkung 14 zu Abschnitt XI ist zu beachten, dass unter dem Begriff "Bekleidungen aus Spinnstoffen" nur Bekleidungen der Nrn. 6201 bis 6211 zu verstehen sind.

Zu diesem Kapitel gehören auch unfertige oder unvollständige Waren der hier beschriebenen Art, einschliesslich der abgepasst hergestellten Gewebe zum Herstellen solcher Waren. Das gleiche gilt für abgepasst hergestellte gewirkte oder gestrickte Stoffe zum Herstellen von Waren oder Teilen von Waren der Nr. 6212. Diese Gewebe und Stoffe gehören zu den gleichen Nummern wie die fertigen Waren, vorausgesetzt, dass sie die wesentlichen Merkmale der fertigen Ware aufweisen. Teile von Bekleidung oder von Bekleidungs zubehör, andere als gewirkte oder gestrickte (andere als solche der Nr. 6212), gehören jedoch zu Nr. 6217.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Bekleidung und Bekleidungs zubehör, aus Kunststoff (Nr. 3926), aus Kautschuk (Nr. 4015), aus Leder (Nr. 4203) oder aus Asbest (Nr. 6812);*
- b) *Abschnitte von Geweben, die gewisse Konfektionsarbeiten (wie Säume oder Halsabschnitte) aufweisen und zum Herstellen von Bekleidung bestimmt sind, jedoch noch*

nicht genügend fertiggestellt, um als Bekleidung oder Teile von Bekleidung erkennbar zu sein (Nr. 6307);

- c) Altwaren der Nr. 6309;
- d) Puppenbekleidung (Nr. 9503).

Einreihung von Waren, die aus Spinnstoffzeugnissen am Stück der Nr. 5811 hergestellt sind

Waren aus Spinnstoffzeugnissen am Stück der Nr. 5811 sind den Unternummern dieses Kapitels gemäss den Bestimmungen der Unternummern-Anmerkung 2 zu Abschnitt XI zuzuweisen. Für die Einreihung ist das Spinnstoffmaterial der Aussenseite massgebend. So ist z.B. ein gepolsterter Anorak für Männer, dessen Spinnstoffaussenseite aus 60% Baumwolle und 40% Polyester besteht, unter die Nr. 6201.30 einzureihen. Es ist zu bemerken, dass selbst wenn die Aussenseite für sich selbst betrachtet zu den Nrn. 5903, 5906 oder 5907 gehört, das Kleidungsstück nicht unter die Nr. 6210 eingereiht wird.

Schweizerische Erläuterungen

Gepolsterte, gesteppte Bekleidung mit kunststoffbeschichtetem Aussengewebe

Es kommen im Allgemeinen drei verschiedene Verfahren zur Herstellung von gepolsterter, gesteppter Bekleidung zur Anwendung:

Herstellungsart	Erkennungsmerkmale	Einreihung
<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen der Zuschnitte aus bereits gesteppten, mehrlagigen Erzeugnissen am Stück der Nr. 5811 • Zusammennähen der Zuschnitte zu Bekleidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Steppstichreihen genau parallel • Konfektionsnähte über Steppnähten 	Nicht 6210, selbst wenn die gewebte Aussenlage für sich betrachtet der Nr. 5903 zuzuweisen wäre (vgl. auch vorstehende HS-Erläuterungen)
<ul style="list-style-type: none"> • Konfektionsgerechtes Zuschneiden der (noch unversteppten) verschiedenen Lagen. • Versteppen • Zusammennähen der Zuschnitte zu Bekleidung <p>(Zu keinem Zeitpunkt des Prozesses liegt ein Erzeugnis der Nr. 5811 am Stück vor)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Steppstichreihen auch anders als parallel • Wenn Stichreihen parallel: oftmals Unregelmässigkeiten • Konfektionsnähte über Steppnähten 	6210, sofern es sich bei der Aussenlage um ein gewebtes Erzeugnis der Nr. 5903 handelt. (Vorbehältlich der Anmerkung 5 b) zu diesem Kapitel)
<ul style="list-style-type: none"> • Konfektionieren (inkl. Zusammennähen der Zuschnitte) • mit anschliessendem Step- pen <p>(Zu keinem Zeitpunkt des Prozesses liegt ein Erzeugnis der Nr. 5811 am Stück vor)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Steppstichreihen auch anders als parallel • Steppnähte über Konfektionsnähten 	

Unterscheidung Männer-/Knabenbekleidung / Frauen-/Mädchenbekleidung

Die Unterscheidung zwischen Männer- und Knabenkleidung einerseits und Frauen- oder Mädchenkleidung andererseits ist in Anmerkung 9 zu diesem Kapitel und in den vorste-

henden Erläuterungen geregelt. Die dementsprechenden Schweizerischen Erläuterungen zum Kapitel 61 gelten mutatis mutandis auch für dieses Kapitel.

6201. Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Nr. 6203

Die Erläuterungen zu Nr. 6101 für gleiche Waren aus gewirkten oder gestrickten Stoffen gelten mutatis mutandis für Waren dieser Nummer.

Hierher gehört jedoch nicht Bekleidung, die aus Erzeugnissen der Nrn. 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907 konfektioniert ist (Nr. 6210).

6202. Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Nr. 6204

Die Erläuterungen zu Nr. 6102 für gleiche Waren aus gewirkten oder gestrickten Stoffen gelten mutatis mutandis für Waren dieser Nummer.

Hierher gehört jedoch nicht Bekleidung, die aus Erzeugnissen der Nrn. 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907 konfektioniert ist (Nr. 6210).

6203. Anzüge, Ensembles, Vestons (Jacken, Kittel), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), für Männer oder Knaben

Die Erläuterungen zu Nr. 6103 für gleiche Waren aus gewirkten oder gestrickten Stoffen gelten mutatis mutandis für Waren dieser Nummer.

Hierher gehört jedoch nicht Bekleidung, die aus Erzeugnissen der Nrn. 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907 konfektioniert ist (Nr. 6210).

Schweizerische Erläuterungen

Für die Unterscheidung von weiten (nicht hauteng anliegenden) Shorts der Nrn. 6103/04 bzw. 6203/04, Badehosen der Nrn. 6112 bzw. 6212 und Unterhosen („Boxershorts“) der Nummern 6107/6108 bzw. 6207/6208 wird auf die Schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6103 verwiesen.

6204. Kostüme (Tailleurs), Ensembles, Jacken, Kleider (Röcke), Jupes, Hosenjupes, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), für Frauen oder Mädchen

Die Erläuterungen zu Nr. 6104 für gleiche Waren aus gewirkten oder gestrickten Stoffen gelten mutatis mutandis für Waren dieser Nummer.

Hierher gehört jedoch nicht Bekleidung, die aus Erzeugnissen der Nrn. 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907 konfektioniert ist (Nr. 6210).

Schweizerische Erläuterungen

Für die Unterscheidung von weiten (nicht hauteng anliegenden) Shorts der Nrn. 6103/04 bzw. 6203/04, Badehosen der Nrn. 6112 bzw. 6212 und Unterhosen („Boxershorts“) der Nummern 6107/6108 bzw. 6207/6208 wird auf die Schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6103 verwiesen.

6205. Hemden für Männer oder Knaben

Diese Nummer umfasst Hemden (gemäss Anmerkung 4 zu diesem Kapitel), andere als gewirkte oder gestrickte, für Männer oder Knaben, einschliesslich Hemden mit abnehmbarem Kragen, Abendhemden, Sporthemden und Freizeithemden, ausgenommen jedoch Nachthemden und Unterleibchen der Nr. 6207.

Ausgenommen von dieser Nummer sind Kleidungsstücke, die die Merkmale von Blousons und ähnlichen Waren der Nr. 6201 haben (diese besitzen im Allgemeinen das Bekleidungsunterteil verengende Vorrichtungen) und Jacken der Nr. 6203 (diese sind im Allgemeinen mit Taschen unterhalb der Taille versehen). Kleidungsstücke ohne Ärmel gehören ebenfalls nicht hierher.

6206. Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen

Diese Nummer umfasst jene Gruppe von Frauen- oder Mädchenkleidung, andere als gewirkte oder gestrickte, welche die Blusen und Hemdblusen beinhaltet (gemäß Anmerkung 4 zu diesem Kapitel).

Nicht zu dieser Nummer gehören Kleidungsstücke, die unterhalb der Taille Taschen haben oder Abschlussborten oder andere Vorrichtungen zum Zusammenziehen des Bekleidungsunterteils aufweisen.

Hierher gehören ferner nicht:

- a) *Unterleibchen (Nr. 6208);*
- b) *Bekleidung, die aus Erzeugnissen der Nrn. 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907 konfektioniert ist (Nr. 6210);*
- c) *Schutzbekleidung, die manchmal als "Blusen" bezeichnet wird, der Nr. 6211.*

6207. Unterleibchen, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben

Diese Nummer umfasst andere als gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Männer oder Knaben (Unterleibchen, Slips, andere Unterhosen und ähnliche Waren).

Hierher gehören ebenfalls Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas) und Bademäntel (einschliesslich Strandmäntel), Hauskleider und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben.

Waren dieser Art aus gewirkten oder gestrickten Stoffen gehören je nach Beschaffenheit zu den Nrn. 6107 oder 6109.

Schweizerische Erläuterungen

Für die Unterscheidung von weiten (nicht hauteng anliegenden) Shorts der Nrn. 6103/04 bzw. 6203/04, Badehosen der Nrn. 6112 bzw. 6212 und Unterhosen („Boxershorts“) der Nummern 6107/6108 bzw. 6207/6208 wird auf die Schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6103 verwiesen.

6208. Unterleibchen und Unterhemden, Unterröcke, Halbunterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Negligés, Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen

Diese Nummer umfasst andere als gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Frauen oder Mädchen (Unterleibchen, Unterhemden, Unterröcke, Halbunterröcke, Slips und ähnliche Waren).

Hierher gehören ebenfalls Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Negligés und Bademäntel (einschliesslich Strandmäntel), Hauskleider und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen.

Waren dieser Art aus gewirkten oder gestrickten Stoffen gehören je nach Beschaffenheit zu den Nrn. 6108 oder 6109.

Ausgenommen von dieser Nummer sind auch Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette und ähnliche Waren (Nr. 6212).

Schweizerische Erläuterungen

Für die Unterscheidung von weiten (nicht hauteng anliegenden) Shorts der Nrn. 6103/04 bzw. 6203/04, Badehosen der Nrn. 6112 bzw. 6212 und Unterhosen („Boxershorts“) der Nummern 6107/6108 bzw. 6207/6208 wird auf die Schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6103 verwiesen.

6209. Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder

Im Sinne der Anmerkung 5 a) zu diesem Kapitel umfasst die Bezeichnung "Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder" Waren für Kleinkinder mit einer Körpergrösse von nicht mehr als 86 cm.

Als Waren dieser Nummer sind zu nennen: Taufkleider, Strampelsäcke, Strampelhosen, Lätzchen, Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe sowie Fussbekleidung, weder gewirkt noch gestrickt, ohne angeklebte, angenähte oder anders am Oberteil befestigte oder angebrachte Laufsohlen, für Kleinkinder.

Waren, für die sowohl die Nr. 6209 als auch andere Nummern dieses Kapitels in Betracht kommen, gehören zu Nr. 6209 (siehe Anmerkung 5 b) zu diesem Kapitel).

Ausgenommen von dieser Nummer sind:

- a) *Kopfbedeckungen für Kleinkinder (Nr. 6505).*
- b) *Windeln für Kleinkinder (Nr. 9619).*
- c) *Zubehör, das in anderen Kapiteln der Nomenklatur genauer erfasst ist.*

6210. Bekleidung aus Erzeugnissen der Nrn. 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907

Diese Nummer umfasst, mit Ausnahme der Bekleidung für Kleinkinder der Nr. 6209, die Gesamtheit der Bekleidungen aus Filzen oder Vliesstoffen, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, oder aus Geweben (ausgenommen gewirkte oder gestrickte Stoffe) der Nrn. 5903, 5906 oder 5907, für Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts.

Als Waren dieser Nummer sind zu nennen: Regenmäntel, Ölzeug, Taucheranzüge, Strahlenschutzanzüge ohne Beatmungsapparate.

Bekleidung, für die sowohl die Nr. 6210 als auch andere Nummern dieses Kapitels, ausgenommen die Nr. 6209, in Betracht kommen, gehört zu Nr. 6210 (siehe Anmerkung 6 zu diesem Kapitel).

Hierher gehören nicht:

- a) *Bekleidung aus Papier, Zellstoffwatte oder Zellstoffvlies (Nr. 4818);*
- b) *Bekleidung, die aus Spinnstoffzeugnissen der Nr. 5811 hergestellt ist (im Allgemeinen Nrn. 6201 oder 6202); siehe Unternummern-Erläuterung am Schluss der Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels;*
- c) *Bekleidungszubehör (z.B. Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Finger spitzen) und Fausthandschuhe der Nr. 6216).*

Schweizerische Erläuterungen bezüglich Zollerleichterungen
für Waren je nach Verwendungszweck

6210.1000 Als "Spitäler und Kliniken" im Sinne der Zollerleichterungsverordnung vom 4. April 2007 (ZEV; [SR 631.012](#)) gelten ausschliesslich **Spitäler und Pflegeheime**, die berechtigt sind, Pflegeleistungen zu Lasten der Krankenversicherer gemäss Artikel 39 Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) zu erbringen.

Bemerkung:

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK; www.gdk-cds.ch) führt eine Übersicht mit Zugriff auf alle kantonalen Spitalisten.

Übersicht kantonale Spitalisten

6211. Trainingsanzüge, Skianzüge und Skiensembles, Badeanzüge und -hosen; andere Bekleidung

Die Erläuterungen zu Nr. 6112 für Trainingsanzüge, Skianzüge und Skiensembles, Badeanzüge und -hosen sowie die Erläuterungen zu Nr. 6114 für andere Bekleidung gelten mutatis mutandis für Waren dieser Nummer. Trainingsanzüge dieser Nummer können jedoch ein Futter aufweisen.

Im Unterschied zu Nr. 6114 umfasst die Nr. 6211 auch getrennt zur Abfertigung gestellte Gilets-Tailleur, weder gewirkt noch gestrickt.

Diese Nummer umfasst auch Gewebe am Stück, die in regelmässigen Abständen schusslose Stellen aufweisen, welche es erlauben, durch blosses Zerschneiden, ohne zusätzliche Bearbeitung, Lendentücher zu erhalten, sowie Lendentücher in einzelnen, so zerschnittenen Stücken.

Schweizerische Erläuterungen

Für die Unterscheidung von weiten (nicht hauteng anliegenden) Shorts der Nrn. 6103/04 bzw. 6203/04, Badehosen der Nrn. 6112 bzw. 6212 und Unterhosen („Boxershorts“) der Nummern 6107/6108 bzw. 6207/6208 wird auf die Schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6103 verwiesen.

6212. Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, und Teile davon, auch gewirkt oder gestrickt

Diese Nummer umfasst Waren, die dazu bestimmt sind, gewisse Teile des Körpers zu stützen oder Kleidungsstücke zu halten, sowie Teile davon. Diese Waren können aus Geweben aller Art, auch elastischen, oder aus gewirkten oder gestrickten Stoffen hergestellt sein.

Hierher gehören:

- 1) Büstenhalter, auch solche ohne Träger;
- 2) Hüftgürtel und Miederhöschen;
- 3) Corselets (Kombinationen von Hüftgürtel oder Miederhöschen und Büstenhalter);
- 4) Korsette und Korsettgürtel, die im Allgemeinen mit Stäben aus Fischbein, Kunststoff oder Metall ausgestattet sind, zum Schnüren oder Schliessen mit Haken;
- 5) Strumpfhaltergürtel, Hygienegürtel, Suspensorien, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und Ärmelhalter;
- 6) Leibbinden für Männer, auch in Verbindung mit einem Slip;
- 7) Schwangerschaftsgürtel, Mutterschaftsgürtel und ähnliche Gürtel zur Verbesserung der Körperform oder Stützung des Körpers, sofern es sich nicht um medizinisch-chirurgische Gürtel der Nr. 9021 handelt (siehe entsprechende Erläuterungen).

Alle diese Waren können mit Bändern, Posamentierwaren, Tüllen oder Spitzen, mit Zutaten aus Metall, Kautschuk usw. versehen sein.

Hierher gehören auch gewirkte oder gestrickte Waren und Teile davon, die unmittelbar durch Erhöhen oder Vermindern der Maschenzahl oder Maschengrösse abgepasst hergestellt und zum Konfektionieren von Waren dieser Nummer bestimmt sind, auch am Stück mit mehreren Einheiten.

Hierher gehören ausserdem nicht Gürtel und Mieder, ganz aus Kautschuk (Nr. 4015).

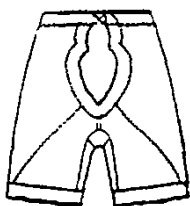
Schweizerische Erläuterungen

Im Gegensatz zu den Miederhosen der Nr. 6212 weisen die Slips der Nr. 6108 keine massgebenden Verstärkungen auf und haben aufgrund Ihres Materials und/oder Schnitts keine stützenden Funktionen im Sinne dieser Nummer.

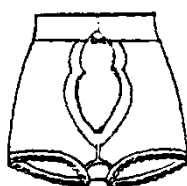
Unterscheidung von Miederhöschen dieser Nummer und Slips der Nr. 6108:

Eindeutige Formen

6212



Klassische Miederhosen



6108



Tanga-/Minislips (auch mit hohen Anteilen an Elastomergarnen)



Mischformen



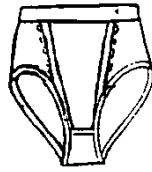
Hüftslip



Taillenslip

Taillen- und Hüftslips werden hier eingereiht, wenn sie folgende Merkmale aufweisen:

1. Beinausschnitte mit hohen Seitenteilen (8 cm und höher, gemessen vom Beinausschnitt bis zum oberen Rand, einschliesslich Bund)
2. Ohne die Formkraft beeinträchtigende Einsätze
3. Entweder mit folgenden Spinnstoffzusammensetzungen:
 - aus Baumwolle mit einem Anteil an Elastomergarnen von 15 % oder mehr, oder
 - aus synthetischen Spinnstoffen mit einem Anteil an Elastomergarnen von 10 % oder mehr, oder
 - aus Baumwolle (nicht mehr als 50 %) und synthetischen Spinnstoffen mit einem Anteil an Elastomergarnen von 10 % oder mehr,
 oder Konstruktionselemente aufweisend, welche die Stützfunktion eines Miederhöschens bewirken, z.B.:
 - im Bauchbereich doppelt gearbeitet, sowie rechts und links davon aus Gewirken gefertigt, die nur in der vertikalen Richtung gut dehnbar sind
 - mit Bauchpatten versehen und mit vom Bund bis zum Schritt in Längsrichtung eingesetzter Wirkspitze, deren Dehnbarkeit horizontal gesperrt ist und deren Seitennähte ggf. nach vorn verlegt sind (dadurch ebenfalls horizontal nicht dehnbar)



Miederhöschen mit Bauchpatte



Miederhöschen mit Bauchpatte und Wirkspitzeneinsatz, der horizontal nicht dehnbar ist.

4. mit oder ohne Schrittfutter

Elastomergarne sind in der Anmerkung 13 zum diesem Abschnitt definiert.

Tailen- oder Hüftslips, welche die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, gehören zu Nr. 6108.

6213. Taschentücher und Ziertaschentücher

Diese Nummer umfasst im Wesentlichen Waren von quadratischer (oder annähernd quadratischer) Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm misst. Hierher gehören Taschentücher, Ziertaschentücher und, gemäss Anmerkung 8 zu diesem Kapitel, Waren der Nr. 6214 von der Art der quadratischen Halstücher. Diese letzteren werden im Allgemeinen als Kopftuch, Halstuch oder als Gürtelschmuck getragen. Die Ränder dieser verschiedenen Waren, die gerade oder festoniert sein können, sind gesäumt, gerollt, eingefasst oder mit meist angewebten Fransen versehen. Die Seitenlängen der Waren mit Fransen sind einschliesslich der Fransen zu messen.

Ziertaschentücher können auch ganz aus Spitzen bestehen.

Hierher gehören unter anderem Gewebestücke, die in regelmässigen Abständen nicht gebundene Fäden aufweisen und die dazu bestimmt sind, durch blosses Zerschneiden dieser Fäden Waren der vorstehend beschriebenen Art mit Fransen zu ergeben.

Zu dieser Nummer gehören auch Gewebe, die über das blosses Zuschneiden in die gewünschten Formen und Abmessungen hinausgehend mit Auszieharbeit versehen sind, die ihnen den Charakter von unfertigen Taschentüchern, Ziertaschentüchern oder diesen gleichzustellenden Waren (Halstücher oder Vierecktücher) verleiht.

Hierher gehören nicht:

- a) *Taschentücher aus Papier, Zellstoffwatte (oder Zellstoffvlies) (Nr. 4818);*
- b) *Vliesstoffe, lediglich rechteckig oder quadratisch zugeschnitten (Nr. 5603);*
- c) *nur quadratisch zugeschnittene, bestickte Gewebe, deren Ränder keine Fransen aufweisen und nicht eingefasst oder sonst befestigt sind (Nr. 5810);*
- d) *Taschentücher, Ziertaschentücher oder diesen gleichgestellte Waren (Halstücher oder Vierecktücher), bei denen wenigstens eine Seite mehr als 60 cm misst, sowie Halstücher, Schals usw. von anderer als quadratischer oder annähernd quadratischer Form (Nr. 6214).*

6214. Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren

Diese Nummer umfasst:

- 1) Schals, grössere Tücher, die die Schultern bedecken und häufig mit Fransen versehen sind;
- 2) Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner und ähnliche Waren (z.B. Vierecktücher), Gewebeabschnitte von quadratischer oder länglich-rechteckiger Form, die gewöhnlich um den Hals oder um die Schultern getragen werden;

- 3) Mantillen, lange Umschlagtücher oder leichte Schals, meist aus Spitzen, die über den Kopf gelegt werden und auf die Schultern herabfallen;
- 4) Schleier und Hutschleier, die im Allgemeinen aus feinen, weitmaschigen Geweben, insbesondere aus Tüll oder Mousseline, bisweilen auch aus Spitzen hergestellt werden (Brautschleier, Schleier für Feierlichkeiten, Trauerschleier, Schleier für Ordensschwestern, Gesichtsschleier für Damenhüte usw.).

Die Ränder dieser verschiedenen Waren sind im Allgemeinen gesäumt, gerollt, eingefasst oder mit Fransen (vom Weben stammend oder nicht) versehen.

Zu dieser Nummer gehören unter anderem Gewebestücke, die in regelmässigen Abständen nicht gebundene Fäden aufweisen und die dazu bestimmt sind, durch blosses Zerschneiden dieser Fäden Waren der hier erfassten Art mit Fransen zu ergeben.

Hierher gehören nicht:

- a) *Vliesstoffe, lediglich quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (Nr. 5603);*
- b) *nur quadratisch zugeschnittene, bestickte Gewebe, deren Ränder keine Fransen aufweisen und nicht eingefasst oder sonst befestigt sind (Nr. 5810);*
- c) *Schals, Umschlagtücher usw., gewirkt oder gestrickt (Nr. 6117);*
- d) *Halstücher (Vierecktücher), bei denen keine Seite mehr als 60 cm misst (Nr. 6213);*
- e) *Uniformschärpen (Ehren-, Ordensschärpen usw.) (Nr. 6217).*

6215. Krawatten, Papillons (Fliegen) und Halstuchkrawatten

Diese Nummer umfasst Krawatten beliebiger Form (auch auf Haltevorrichtungen aus Metall oder anderen Stoffen), wie Selbstbinder, Künstlerschleifen, Papillons (Fliegen), Halstuchkrawatten usw., der üblicherweise von Männern getragenen Art, einschliesslich Halsbinden (für Jäger, Uniformträger usw.).

Hierher gehören auch Gewebe, die mittels Schnittmuster zum Herstellen von Krawatten abgepasst zugeschnitten sind, jedoch nicht Gewebe, die schräg zum Fadenlauf einfach in Streifen geschnitten wurden.

Hierher gehören ferner nicht:

- a) *Krawatten, Papillons (Fliegen) und Halstuchkrawatten, gewirkt oder gestrickt (Nr. 6117);*
- b) *Beffchen, Jabots und ähnliche Waren der Nr. 6217.*

6216. Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe

Diese Nummer umfasst Handschuhe aus Spinnstoffwaren aller Art (auch aus Spitze), ausgenommen aus gewirkten oder gestrickten Stoffen.

Die Erläuterungen zu Nr. 6116 gelten mutatis mutandis für Waren dieser Nummer.

Zu dieser Nummer gehören auch Schutzhandschuhe.

Hierher gehören jedoch nicht:

- a) *Frottierhandschuhe aus Luffa, auch mit Gewebe gefüttert (Nr. 4602);*
- b) *Handschuhe aus Papier, Zellstoffwatte oder Zellstoffvlies (Nr. 4818).*

6217. Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nr. 6212

Diese Nummer umfasst konfektioniertes Bekleidungszubehör, anderes als gewirktes oder gestricktes, das in anderen Nummern dieses Kapitels oder der übrigen Nomenklatur weder genannt noch inbegriffen ist. Hierher gehören auch Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt, andere als solche der Nr. 6212.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Schweissblätter, im Allgemeinen aus kautschutierten oder mit einer Zwischenlage aus Kautschuk versehenen Geweben (Schweissblätter, ganz aus Kunststoff oder Kautschuk, gehören zu den Nrn. 3926 bzw. 4015);
- 2) Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, aus Watte, Rosshaar oder Reisspinnstoff, mit Gewebe überzogen, oder aus Filz (Schulterpolster aus nicht mit Gewebe überzogenem Zellkautschuk gehören zu Nr. 4015);
- 3) Gürtel, Leibriemen und Schulterriemen, auch elastisch; das Vorhandensein von Schnallen, Verschlüssen oder anderen Garnituren oder Zubehör, auch aus Edelmetall, oder die Verbindung mit echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, ist ohne Einfluss auf die Einreihung;
- 4) Muffe, auch mit äusseren Teilen aus Pelz, sofern diese nicht über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen;
- 5) Schutzärmel;
- 6) Matrosenkragen;
- 7) Epaulette, Schulterklappen und Armbinden;
- 8) Etiketten, Abzeichen, Wappen, Ziffern, Initialen, Sterne usw., ausgenommen Waren, die nur zugeschnitten sind (Nr. 5807) oder gestickte Motive der Nr. 5810;
- 9) Schulterschnüre, Besatzschnüre usw.;
- 10) getrennt zur Abfertigung gestellte auswechselbare Futter für Regen- oder andere Mäntel usw.;
- 11) Taschen, Ärmel, Kragen, Vatermörder (Halskragen), Halskrausen, Bluseneinsätze, Putzwaren aller Art (Schleifen, Rüschen, Rosetten usw.), Hemdeinsätze, Jabots (auch in Verbindung mit Kragen), Ärmelaufschläge, Manschetten und ähnliche Waren;
- 12) Socken und Söckchen (auch aus Spitzen) und Fussbekleidung ohne angeklebte, angenähte oder anders am Oberteil befestigte oder angebrachte Laufsohlen, andere als solche für Kleinkinder.

Waren am Stück gehören im Allgemeinen zu Kapitel 58; das gleiche gilt für Spitzen- oder Stickereimotive und gewisse Einzelgarnituren, wie Troddeln, Quasten usw.

Waren dieser Nummer bestehen häufig aus Spitze oder Stickerei. Sie gehören hierher ohne Rücksicht darauf, ob sie unmittelbar hergestellt oder aus Spitzen oder bestickten Geweben der Nrn. 5804 oder 5810 zusammengestellt worden sind.

Hierher gehören nicht:

- a) *Bekleidungszubehör für Kleinkinder (Nr. 6209);*
- b) *Gürtel für berufliche Zwecke (für Holzfäller, Elektriker, Flieger oder Fallschirmspringer usw.) und Rosetten, andere als solche für Bekleidung (Nr. 6307);*
- c) *Garnituren aus Federn (Nr. 6701);*
- d) *künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte im Sinne der Nr. 6702;*
- e) *Haken, Klammern und Druckknöpfe, in Abständen auf einem Band befestigt (Nrn. 5806, 8308 oder 9606, je nach Beschaffenheit);*
- f) *Reissverschlüsse (Nr. 9607).*